

Datum
07.04.2020

Drucksache Nr.
2020/0163

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

Betreff

Entschädigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag

Die Höhe und die Regeln zur Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihrer Vertreter werden mit Wirkung zum 01.07.2020 wie dargestellt neu festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten: 1.500,-

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Umlegungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Die übrigen zwei Mitglieder müssen dem Rat der Gemeinde angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist die Entschädigung der Mitglieder von Umlegungsausschüssen nicht ausdrücklich geregelt. § 6 (2) der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches enthält lediglich den Hinweis „Es kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.“ Bekannt ist, dass es keine Gemeinde gibt, die keine Entschädigung gewährt.

Die aktuellen Entschädigungen sind am 3.2.1975 durch einen Ratsbeschluss festgesetzt worden. Demnach erhält der Vorsitzende 300,- DM (153,39 €), die ordentlichen Mitglieder erhalten 250,- DM (127,82 €) und die Ratsmitglieder erhalten 150,- DM (76,69 €). Die Entschädigungen beziehen sich auf die Monate, in denen die Mitglieder an allen Sitzungen teilgenommen haben. Sind nicht alle Sitzungstermine in einem Monat wahrgenommen worden, wird die Monatspauschale anteilig gezahlt. Im Vertretungsfalle erhält der Vertreter die Monatspauschale ganz oder anteilmäßig. Eine Entschädigungszahlung an die Vertreter ist, soweit auch die ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, nur vorgesehen, wenn deren Anwesenheit erforderlich ist. Die Höhe der Entschädigung an beide Mitglieder (ordentliches Mitglied und Vertreter) darf die jeweilige Monatspauschale nicht überschreiten, d. h. die festgesetzte Entschädigung ist i. d. R. zu teilen.

Zusätzlich wird eine Fahrtkostenpauschale gewährt, die in der Höhe an die Sätze des heute gültigen Landesreisekostengesetzes angepasst worden ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Entschädigungssätze schon seit über 45 Jahren nicht mehr angepasst worden sind, hält die Verwaltung eine Erhöhung der Sätze für notwendig und angebracht.

Zudem wird eine Anpassung der Entschädigungsregeln für erforderlich gehalten, denn die jetzigen Regeln sind in der Anwendung umständlich und nicht sachgerecht.

Vorgeschlagen wird eine Entschädigungszahlung je Sitzung, an der das Mitglied teilgenommen hat. Auch das stellvertretende Mitglied soll die volle Entschädigung erhalten, wenn die Anwesenheit aus sachlichen Grund für erforderlich gehalten wird. Das Erfordernis soll durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden festgestellt werden. Die Anwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden soll obligatorisch sein, weil dieser den Ausschuss im Vertretungsfalle auch vor Gericht vertreten muss. Dies erfordert ein vertieftes Wissen und den Gesamtüberblick über das/ die Umlegungsverfahren.

Recherchen der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses haben ergeben, dass die Entschädigungszahlungen und Regelungen sowie die Anzahl der Sitzungen und der Stundenumfang bei den Umlegungsausschüssen in NRW sehr unterschiedlich sind und daraus keine angemessene Entschädigung abgeleitet werden kann.

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gibt als Honorar für Sachverständige für die Bewertung von Immobilien einen Wert von 90 €/Stunde und

als Honorar für Sachverständige für das Vermessungs- und Katasterwesen einen Wert von 105 €/Stunde vor. Eine Sitzung des Umlegungsausschusses dauert im Durchschnitt 2 bis 2,5 Stunden (inkl. Fahrzeit).

Die Verwaltung schlägt folgende Entschädigungen und Regelungen vor:

- Entschädigung je Sitzung, an der das Mitglied teilgenommen hat:
Vorsitzender 200 €
Sachverständiger 170 €
Ratsmitglied 100 €
In der Praxis entspricht dies einer Erhöhung um jeweils rd. 30 % (bezogen auf 1975).
- Die Vertreter erhalten die volle Entschädigung, wenn die Anwesenheit in Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses und dem Vorsitzenden für erforderlich gehalten wird.
- Die Anwesenheit des stellv. Vorsitzenden ist obligatorisch.
- Als Fahrtkosten wird zusätzlich eine Pauschale entsprechend des § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz NRW (in der jeweils gültigen Fassung) gezahlt.

In den vergangenen 10 Jahren hat der Umlegungsausschuss Bottrop im Mittel ca. 4-mal im Jahr getagt. Unter Anwendung der modifizierten Entschädigung und Regeln entsteht ein Mehrbedarf von ca. 1500 € im Jahr.

Tischler